

Frauenfeld, 24. November 2025

## **Entscheid Nr. 0109**

BOA/PG Nr. 2025.07-017

### **Politische Gemeinde Münsterlingen Gewässerraumlinien Tobelbach und Gewässerraumverzicht Reetelbach**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat am 19. April 2023 beschlossene Gewässerraumlinienplan "Tobelbach Abschnitt 12-16" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Politische Gemeinde Münsterlingen, Klosterstrasse 4, 8596 Münsterlingen, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan "Tobelbach Abschnitt 12-16", mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
  - Politische Gemeinde Langrickenbach, Im Baumgarten 1, 8585 Langrickenbach
  - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
  - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
  - Forstamt
  - Amt für Umwelt
  - Landwirtschaftsamt
  - Amt für Denkmalpflege
  - Jagd- und Fischereiverwaltung
  - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan "Tobelbach Abschnitt 12-16", mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

#### **Erwägungen:**

1. Mit Schreiben vom 4. August 2025 ersucht die Politische Gemeinde Münsterlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumfestlegung für den Tobelbach sowie des Gewässerraumverzichts am Reetelbach. Bei beiden Gewässern

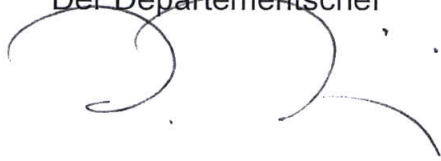
handelt es sich um Grenzgewässer zur Nachbargemeinde Langrickenbach, weshalb die beiden Vorlagen inhaltlich und zeitlich koordiniert werden. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 22. November 2022 vorgeprüft.

2. Mit dem zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplan Nr. 6 "Tobelbach Abschnitt 12-16" (nachfolgend: Gewässerraumlinienplan) legt die Politische Gemeinde Münsterlingen den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bzw. dessen Verzicht für zwei Grenzgewässer – den Reetelbach (Gewässer Nr. 04.02.09) sowie Teile des Tobelbachs (Gewässer Nr. 04.02) – grundeigentümerverbindlich fest. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) müssen, soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Sowohl die Gewässerraumlinien für den Tobelbach als auch der Gewässerraumverzicht beim Reetelbach wurden mit der Politischen Gemeinde Langrickenbach inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Die Festlegung der Gewässerraumlinien und die Verzichtserklärung erscheinen sachgerecht und können somit genehmigt werden.
3. Sobald die Politische Gemeinde Münsterlingen den Gewässerraumlinienplan in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des festgelegten Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41 c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41 c Abs. 4 GSchV).

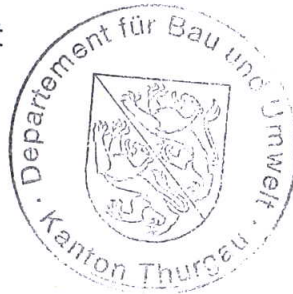
Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt. Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

3/3

Departement für Bau und Umwelt  
Der Departementschef



Dominik Diezi



**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

**25. NOV. 2025**